



RECHTSANWALT ROLAND DEMLEITNER - Rheinstrasse 11 – D-65549 Limburg

Landgericht Landau
-Kammer für Handelssachen-
Marienring 13

76829 Landau in der Pfalz

per beA

6/24A06 dw
(bitte stets angeben)

13.02.2024

KLAGE

der Deutschen Umwelthilfe e.V., vertr. d. d. GF Jürgen Resch und Sascha Müller-
Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Roland Demleitner
Rheinstrasse 11, 65549 Limburg

g e g e n



-Beklagte-

Prozessbevollmächtigter:



w e g e n eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs

Streitwert: 30.000,00 EUR



Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich

K L A G E

und werde beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an ihren geschäftsführenden Gesellschaftern,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in kommerziellen Medien eine Immobilienanzeige für eine Wohnimmobilie, für die zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vorliegt, vor deren Verkauf zu veröffentlichen, ohne sicherzustellen, dass diese Anzeige Angaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG) und zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs des Gebäudes enthält, wenn dies geschieht wie in einer Immobilienanzeige der Beklagten unter [REDACTED]

[REDACTED] am 29.11.2023 für die Wohnimmobilie „1-2 Familienhaus in Münchweiler, 225 m² Wohnfläche, 7 Zimmer“ zum Kaufpreis von 255.000,00 EUR, wiedergegeben wie folgt:

ImmobilienScout24 Für Suchende Für Eigentümerinnen
 Anmelden

Inserieren ab 0 €

Haus kaufen · Rheinland-Präfaz · Südliche Weinstraße (Kreis) · Münchweiler am Klingbach · Exposé

Großzügiges 1-2 FH in Münchweiler
 Adresse: 76957 Münchweiler am Klingbach, Südliche Weinstraße, Präfaz

Hilfreiche Tipps zu diesem Haus
 Kaufen oder doch bauen?
 > Kostenlose Hausbankkataloge
 Entdecke den neuen virtuellen Musterhauspark
 > Zum virtuellen Musterhauspark

6 Inhalte ansehen

Gewerblicher Anbieter in

Bewertungen

Nachricht
 Preis vorschlagen

Teilen Drucken Melden

14:20 29.11.2023

Adresse

76957 Münchweiler am Klingbach, Südliche Weinstraße (Kreis)

Die vollständige Adresse der Immobilie erhalten Sie vom Anbieter.

Auf Karte zeigen

Was kostet ein Umzug hierher?

Fahrtzeit (z.B. zur Arbeit, Kita...)

Lassen Sie sich die Fahrtzeit dieser Immobilie zu anderen Orten berechnen.

Ort hinzufügen

255.000 € -14 %

Geschätzte Normimmobilienpreis 977 €

Kaufpreis 1133 €/m²

7 ZL **225 m²** Wohnfläche **948 m²** Grundstück

Gäste-WC Keller

Typ: Einfamilienhaus (freistehend) Zimmer: 7

Etagenanzahl: 1 Schlafzimmer: 4

Wohnfläche ca.: 225 m² Badezimmer: 2

Grundstück ca.: 948 m² Garage/ Stellplatz: 3 Außenstellplätze

Bezugsfrei ab: nach Vereinbarung

Internet Geschwindigkeit

Bis zu 2 Mbit/s

Tarife ansehen

Plus* Mitglieder wissen mehr!

Erkunde deine Chancen auf diese Immobilie.

Veröffentlicht: [redacted] Aufrufe: [redacted]

4 Bewertungen

Preis vorschlagen

gemmoebel

5 Kostenvallen beim Immobilienkauf
 Oder Neubau oder Bestand: Diese typischen Kostenvallen kalkulieren Sie besser ein.
 > Mehr erfahren

Wunderschön günstige...

Kaufen oder doch bauen?

- > Kostenloser Hausbaukalkulator
- Entdecke den neuen virtuellen Musterhauspark
- > Zum virtuellen Musterhauspark

Baufertig in nur 3 Minuten

- > Finanzierungsvorschläge in Echtzeit

Was ist mein Haus aktuell wert?

- > Jetzt kostenlos berechnen

Endlich das Traumhaus gefunden?

Jetzt leihst noch MagnetTV mit Internet

Hier sparen: www.telekom.de

Anzeige

powered by **FT**

14:20 28.11.2023

besser ein.
> Mehr erfahren

Wunderschön, günstige...
E Bay

Anzeige

Aktueller Mietspiegel
Ortsübliche Vergleichsmieten: Weicher Mietpreis & Erhöhung ist angemessen? Zum Gratis-PDF
Mietspiegel-Aktuell

Veröffentlichung: [redacted]
Gemarkt: [redacted]
Aufrufe: [redacted]
Kontaktiert: [redacted]

Konkurrenz-Analyse
Infos zum Einkommen, Haushaltsgröße...
Jetzt Plus aktivieren

Kosten
Kaufpreis: 255.000 €
Kann ich mir dieses Haus leisten?
Preis/m²: 1133 €/m² ⓘ
Provision für Käufer: 3,57 % inkl. MwSt.
Immobilienwert: > Wertermittlung als KäuferPlus Nutzer inklusive

Du benötigst eine Baufinanzierung?
Lass dich schnell und unkompliziert von unseren Experten beraten.

Finanzierungsbeispiele:
Eigenkapital 51.000 € Sollzinsbindung 10 Jahre; Tilgungsrate 100 %
Gesamtbetrag 281.954 €
Monatsrate 968 € Eff. Jahreszins 4,13 %
Interhyp 4,13 %
★★★★☆ 159 Bewertungen

Preis vorschlagen

Nachricht

4 Bewertungen

14:20 29.11.2023

Eigentümer hat 210.000 € Zuzahlung für die Tilgungsrate 100 %

210.000 € Gesamtkosten

255.000 € Kaufpreis

Finanzierung starten

interhyp	Monatsrate: 968 €	EFH Jahreszins: 4,13 %
Postbank	Monatsrate: 1.049 €	EFH Jahreszins: 4,54 %
nevo bank	Monatsrate: 960 €	EFH Jahreszins: 4,04 %

5,00 % Grunderwerbsteuer
 3,57 % Maklerprovision
 1,50 % Notarkosten
 0,50 % Grundbuchbeitrag
 12.750 € Grundsteuer
 9.104 € Grunderwerbsteuer
 3.825 € Maklerprovision
 1.275 € Grundbuchbeitrag
 281.954 € Gesamtkosten
 78.857 € PLZ Objekt

Bausubstanz & Energieausweis

Baujahr: 1990
 Wesentliche Energieerzeuger: Strom
 Objektzustand: Gepflegt
 Energieausweis: liegt vor
 Heizungsart: Elektro-Heizung
 Baujahr laut Energieausweis: 1990

Werde dein eigener Stromproduzent
 Dank leistungsstarker Photovoltaik-Anlage und smartem Stromspeicher für dein neues Zuhause
 > Jetzt beraten lassen und Angebot einholen

Aktueller Mietspiegel
 Ortsübliche Vergleichsmieten:
 Welcher Mietpreis & Erhöhung ist angemessen? Zum Gratis-Mietspiegel-Aktuell

powered by **interhyp**

Preis vorschlagen

Nachricht

14:20 20.11.2022





powered by **IMMOCHECK**

Objektzustand: Gepflegt
Heizungsart: Elektro-Heizung
 Energieerträger: Strom
 Energieausweis: liegt vor
 Baujahr laut Energieausweis: 1990

Werde dein eigener Stromproduzent.
 Dank leistungsstarker Photovoltaik-Anlage und smartem Stromspeicher für dein neues Zuhause
 > Jetzt beraten lassen und Angebot einholen

Services passend zum Haus

Kündigungsvorlage für Deinen Mietvertrag

So einfach kann es sein:

- ✓ Kostenlos in 3 Min. zur rechtssicheren Kündigung
- ✓ Direkt als PDF-Download verfügbar
- ✓ Sofort bereit zum Versand

Jetzt erstellen

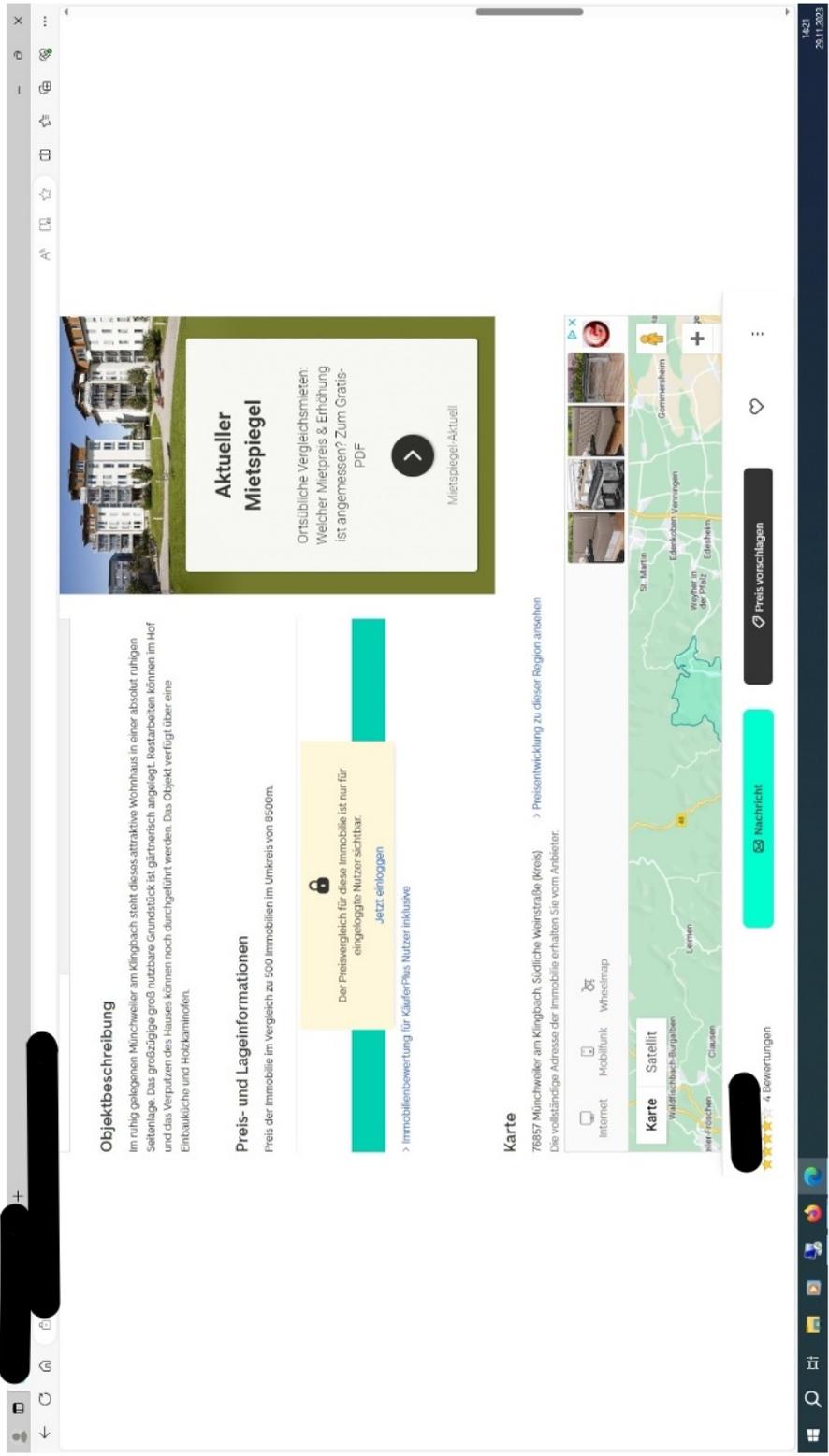
Objektbeschreibung

Im ruhig gelegenen Münchweiler am Klingbach steht dieses attraktive Wohnhaus in einer absolut ruhigen Seitenlage. Das großzügige groß nutzbare Grundstück ist gärtnerisch angelegt. Restarbeiten können im Hof und das Verputzen des Hauses können noch durchgeführt werden. Das Objekt verfügt über eine

4 Bewertungen

Nachricht **Preis vorschlagen**

14:21 29.11.2023




FancyFence GmbH
 4 Bewertungen
 Nachricht
 Preisvorschlägen
 Öffnen


 Impressum des Anbieters
 Widerrufsbelehrung
 Gewerlichlicher Anbieters

Weitere Ergebnisse für: Haus Rheinland-Platz, Haus kaufen Rheinland-Platz, Immobilien Münchweiler am Klingbach, Haus zum Kauf Münchweiler am Klingbach
 > Mehr Information zu dieser Region

Baufinanzierung > Finanzierungsrechner > Finanzierungsangebote > Kreditrechner > Finanzieren ohne Eigenkapital > Was kann ich mir leisten?	Kaufen > Mietkauf > Zinsen berechnen > Finanzierungsberatung > Nebenkosten > Notargebühren	Immobilienbewertung > Altersabschlag > Hausbewertung > Haus schätzen lassen > Grundstückswert ermitteln > Immobilienwert ermitteln	Verkaufen > Haus verkaufen > Maklerprovision > Hausübergabeprotokoll > Haus in Familie verkaufen > Schlüsselübergabeprotokoll
--	--	--	---

Über ImmoScout24 Über uns Karriere Sitemap Impressum	Services Kontakt & Hilfe Presseservice Newsletter abonnieren Verträge hier kündigen IT & Entwicklung Pressstatus	Sicherheit AGB & rechtliche Hinweise Verbraucherinformationen Datenschutz Zum Privacy Manager Datenschutz-KodeX für GenDatendienste Sicherheit	Für Profis Produktwelten Maklernetzwerk Eigentümeranfragen Finanzierungsanfragen Umzugsanfragen Werben mit uns
---	---	---	---

14:21
29.11.2022





2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 221,28 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der Frist ihre Verteidigungsbereitschaft erklärt oder den Anspruch anerkennt, wird beantragt, gegen die Beklagte ein Versäumnisurteil oder ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

BEGRÜNDUNG:

I. Parteien und Klagegrund

1.

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Gemäß der Bescheinigung des Bundesamtes für Justiz vom 18.11.2008 ist er in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes mit Wirkung zum 11.10.2004 eingetragen.



Beweis: 1. Vorlage der aktuellen Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

-Anlage K 1-

2. Inaugenscheinnahme der Liste qualifizierter Verbraucherverbände beim Bundesamt für Justiz

Die Beklagte betreibt in 76855 Annweiler ein Immobilienmaklerunternehmen und veröffentlicht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit auch gewerbliche Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien.

2.

In einer Immobilienanzeige auf dem Internet-Immobilienportal immobilien-scout24.de warb die Beklagte am 29.11.2023 unter [REDACTED] für den Verkauf der Wohnimmobilie „1-2 Familienhaus in Münchweiler, 225 m² Wohnfläche, 7 Zimmer“ zum Kaufpreis von 255.000,00 EUR mit dem Hinweis auf das Vorliegen eines Energieausweises, den wesentlichen Energieträger Strom und das Baujahr 1990, wie in den zu Beweis Zwecken als **Anlage K 2** vorgelegten und im Klageantrag zu Ziffer 1.) wiedergegebenen Screenshots vom 29.11.2023 ersichtlich.

Beweis: Vorlage von Screenshots der vorbezeichneten Immobilienwerbung der Beklagten vom 29.11.2023 unter [REDACTED] für die Wohnimmobilie „1-2 Familienhaus in Münchweiler“

-Anlage K 2-

In dieser Immobilienanzeige unter [REDACTED] vom 29.11.2023 unterließ die Beklagte für die darin



beworbene vorbezeichnete Wohnimmobilie aber die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zu der Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82 GEG) und zu dem im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs, obwohl zum Zeitpunkt der Aufgabe/Veröffentlichung der Immobilienanzeige wie dargelegt ein gültiger Energieausweis für die darin beworbene Wohnimmobilie vorlag.

3.

Mit Schreiben vom 01.12.2023, vorab übersandt per Telefax machte der Kläger die Beklagte auf den vorstehend geschilderten Wettbewerbsverstoß aufmerksam und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie Zahlung der für die Abmahnung angefallenen pauschalen Abmahnkosten in Höhe von 280,78 EUR.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 01.12.2023 nebst Telefax-Sendebestätigung vom 01.12.2023

-Anlage K 3-

Für die Beklagte meldete sich hierauf [REDACTED], 76855 Annweiler, mit Schreiben vom 07.12.2023 unter Vorlage einer Prozessvollmacht und führte aus, zwar treffe es zu, dass die Beklagte in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige versehentlich die nach § 87 Abs. 1 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben nicht vollständig gemacht habe. Es handele sich um ein nicht zuletzt redaktionell bedingtes einmaliges Versehen. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht besorgt, sodass die Beklagte nicht bereit sei, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Gleiches gelte für die Zahlung der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale, auf die sie ohne Anerkennung



einer Rechtspflicht und lediglich im Befriedigungsinteresse einen Betrag in Höhe von 59,50 EUR leiste.

Beweis: Vorlage des Schreibens des [REDACTED]
vom 07.12.2023

-Anlage K 4-

Die Beklagte bezahlte an den Kläger auch den angekündigten Betrag in Höhe von 59,50 EUR.

Da sie folglich gegenüber dem Kläger weder eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, noch vollständig die geltend gemachten Abmahnkosten bezahlt hat, ist folglich nunmehr Klage geboten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, § 3a, § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 87 Abs. 1 GEG unter dem Gesichtspunkt der Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher, den Gesamtenergieverbrauch der in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige vom 29.11.2023 beworbenen Immobilie betreffender Informationen.

a.)

Gemäß § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen



Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1), und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2).

b.)

In der Vorschrift des § 87 Abs. 1 GEG ist folgendes geregelt:

(1)

Wird vor dem Verkauf, der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes, einer Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Nutzungseinheit eine Immobilienanzeige in kommerziellen Medien aufgegeben und liegt zu diesem Zeitpunkt ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer, der Mieter, der Verpächter, der Leasinggeber oder der Immobilienmakler, wenn eine diese Personen die Veröffentlichung der Immobilienanzeige verantwortet, sicherzustellen, dass die Immobilienanzeige folgende Pflichtangaben enthält:

1. die Art des Energieausweises: Energiebedarfsausweis im Sinne von § 81 oder Energieverbrauchsausweis im Sinne von § 82,
2. den im Energieausweis genannten Wert des Endenergiebedarfs oder Endenergieverbrauchs für das Gebäude,
3. die im Energieausweis genannten wesentlichen Energieträger für die Heizung des Gebäudes,
4. bei einem Wohngebäude das im Energieausweis genannte Baujahr und
5. bei einem Wohngebäude die im Energieausweis genannte Energieeffizienzklasse.



Das GEG ist zum 01.11.2020 in Kraft getreten. Die in § 87 GEG normierten Informationspflichten für Immobilienanzeigen entsprechen inhaltlich dem, was bislang durch § 16a EnEV vorgeschrieben war. Ergänzend hat der Gesetzgeber nunmehr in § 87 GEG ausdrücklich Immobilienmakler in den Kreis der Normadressaten aufgenommen.

Das GEG dient der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. § 87 GEG (vormals § 16a EnEV) basiert dabei auf Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 2010/31/EU, der vorschreibt, dass in Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen in kommerziellen Medien die Energieeffizienzdaten aus dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz angegeben werden. Die Vorschrift und der sie in nationales Recht umsetzende § 87 GEG dienen also eindeutig der Verbraucherinformation und dem Verbraucherschutz.

c.)

Verstöße gegen § 87 Abs. 1 GEG sind regelmäßig geeignet, die Interessen von Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen und sie zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten (vgl. z.B. BGH, Urteile vom 05.10.2017 – I ZR 4/17 und I ZR 232/16; Köhler in: Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, § 3a UWG Rdnr. 1.213; OLG Düsseldorf WRP 2015,1240 Rn. 28). § 87 Abs. 1 GEG stellt mithin eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG dar.



d.)

Bei den Angaben zur Energieeffizienz, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG normiert sind, handelt es sich zugleich um wesentliche Informationen, die ein potentieller Interessent einer Immobilienanzeige benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5b Abs. 4 UWG). „Geschäftliche Entscheidung“ ist jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Die in § 87 Abs. 1 GEG im Einzelnen stehenden Informationen benötigt der Verbraucher, um beurteilen zu können, ob die angebotene Immobilie seinen Erwartungen in energetischer Hinsicht entspricht. Für den Interessenten ist es von besonderer Bedeutung, möglichst frühzeitig Informationen über die energetische Qualität des angebotenen Gebäudes und damit zugleich die Möglichkeit zu einem übersichtlichen Vergleich der Kosten für Heizwärme mit anderen Immobilienangeboten zu erhalten (vgl. BR-Drucksache 113/13 zu § 16a EnEV, Seite 99). Diesem Informationsbedürfnis wird durch die in § 87 Abs. 1 GEG vorgeschriebenen Pflichtangaben zur energetischen Beschaffenheit der Immobilie entsprochen.

Das Vorenthalten der betreffenden Informationen ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UWG). Unzureichende energiebezogene Informationen, wie sie in § 87 Abs. 1 GEG vorgegeben sind, können den Verbraucher dazu veranlassen, aufgrund der Immobilienanzeige Kontakt zu der Beklagten im Hinblick auf das unterbreitete Immobilienangebot aufzunehmen. Diese Entscheidung hätte der Verbraucher gegebenenfalls nicht getroffen, wenn er sich anhand



der in § 87 Abs. 1 GEG vorgesehenen Angaben näher über die energiebezogenen Eigenschaften des beworbenen Immobilienangebots hätte informieren können (BGH, Urteile vom 05.10.2017 – I ZR 232/16 – **Anlage K 5** - und I ZR 4/17; OLG Hamm, Urteil vom 04.08.2016 – I-4 U 137/15; OLG München, Urteil vom 08.12.2016 – 6 U 4725/15; OLG Köln, Beschluss vom 09.03.2017 – 6 U 202/16; OLG Bamberg, Urteil vom 05.04.2017 – 3 U 102/16; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.07.2017 – 6 U 6/17).

e.)

Die Beklagte warb in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige unter [REDACTED] am 29.11.2023 für den Verkauf der Wohnimmobilie „1-2Familienhaus in Münchweiler, 225 m² Wohnfläche, 7 Zimmer“ zum Kaufpreis von 255.000,00 EUR. Zum Zeitpunkt der Aufgabe und des Erscheinens dieser Immobilienanzeige lag für die beworbene Wohnimmobilie wie dargelegt ein gültiger Energieausweis vor.

Folglich war die Beklagte verpflichtet, in der streitgegenständlichen Immobilienanzeige auch die nach § 87 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 GEG vorgeschriebenen Angaben zu machen, was sie hinsichtlich der Pflichtangaben des § 87 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 GEG unterlassen und somit wettbewerbswidrig gehandelt hat.

2. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte weigert sich nach der vorausgegangenen außergerichtlichen Abmahnung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, so dass die wettbewerbsrechtliche Wiederholungsgefahr nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH GRUR 1992, 318; BGH GRUR 1996, 290; BGH GRUR 2004, 1620) fortbesteht.



3. Abmahnkosten

a.)

Der Kläger hat neben dem Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte auch Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 235,95 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer. Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG. Die Beklagte bezahlte hierauf einen Teilbetrag in Höhe von lediglich 59,50 EUR, sodass ein Restbetrag in Höhe von 221,28 EUR offensteht, der mit dem Klageantrag zu Ziffer 2 geltend gemacht wird.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen als die durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Die Abmahnkostenpauschale des Klägers für die Abmahnung eines Wettbewerbsverstößes der vorliegenden Art, die er auch stets gerichtlich zugesprochen erhält, beträgt 280,78 EUR brutto; eine Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Abmahnkostenpauschale war dem Abmahnschreiben des Klägers vom 01.12.2023 (**Anlage K 3**) als Anlage beigefügt.

Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

b.)

Soweit die Beklagte in dem als **Anlage K 4** vorgelegten Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 07.12.2023 die Höhe der von dem Kläger geltend gemachten Abmahnkostenpauschale kritisiert, geht dieser Vortrag ins Leere.



Wie ausgeführt ist es seit langem anerkannt, dass qualifizierte Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG wie vorliegend der Kläger für von ihnen ausgesprochene Abmahnungen wegen zu verfolgender Wettbewerbsverstöße eine Kostenpauschale für Personal- und Sachkosten verlangen können (z.B. BGH GRUR 1990,282; OLG Hamburg, AfP 1990,215 (217); OLG Stuttgart WRP 1991,347 (348); Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13 UWG Rndnr. 132). Dabei muss ein Verband, der eine Kostenpauschale geltend macht, die Parameter für deren Zusammensetzung und Berechnung offenlegen und einer Prüfung zugänglich machen (Bornkamm/Feddersen a.a.O.).

Dies hat der Kläger durch Vorlage der Anlage K 3 vorliegend getan. Die Berechnung der von dem Kläger geltend gemachten Abmahnkostenpauschale ist dabei transparent, hinsichtlich ihrer Parameter nachvollziehbar und richtig und auch in ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich erhebt der Kläger bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen dabei zwei unterschiedliche Abmahnkostenpauschalen, eine in Höhe von 235,95 EUR netto für Verstöße in Werbemedien und eine in Höhe von 324,54 EUR netto für von ihm durchgeführte Testbesuche vor Ort. Die höhere Abmahnkostenpauschale bei Testbesuchen begründet sich dadurch, dass die Recherche zum Sitz des Unternehmens, die Erstellung umfangreichen Beweismaterials sowie die An- und Abreise zum Testort einen höheren Aufwand bei der Bearbeitung eines Abmahnvorganges erfordern.

Die von dem Kläger für Abmahnungen der vorliegenden Art (Wettbewerbsverstoß im Internet) angesetzte Abmahnkostenpauschale in Höhe von 235,95 EUR netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer bewegt sich in ihrer Höhe im Rahmen der Kostenpauschalen vergleichbarer Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverbände wie z.B.



der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (350,00 EUR zzgl. 7% Umsatzsteuer – vgl. auch Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 13 UWG Rndnr. 132) bzw. liegt sogar darunter. Sinn und Zweck der Kostenpauschalierung ist es dabei, den durchschnittlichen Aufwand wiederzugeben und auch nicht die Kosten des Einzelfalls zu berechnen (vgl. LG Münster, Urteil vom 28.05.2014 – 0 21 O 40/14).

Letztendlich hat auch der BGH in seinem Urteil vom 04.07.2019 – I ZR 149/18 – *Umwelthilfe* -, mit dem der BGH die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Klägers mit umfangreicher Begründung ausdrücklich unterstrichen hat, die von dem Kläger angesetzte Abmahnkostenpauschale nicht beanstandet; das Urteil wird als **Anlage K 6** zu den Akten gereicht.

4. Gerichtsstand/Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Landau ergibt sich wegen des Geschäftssitzes der Beklagten aus § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG. Die sachliche, ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 14 Abs. 1 UWG. Gemäß § 14 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG ist zudem die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben.

Der Streitwert von 30.000,00 EUR für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist am unteren Ende der Angemessenheit (z.B. OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.02.2021 – 2 W 1/21 (**Anlage K 7**); OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2019 – 3 W 644/19 (**Anlage K 8**) und vom 15.05.2019 – 3 W 1277/19 (**Anlage K 9**); OLG München, Beschluss vom 27.05.2020 – 29 W 709/20 (**Anlage K 10**); OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2017 – 6 W 92/17; OLG Bamberg, Beschluss vom 10.02.2016 – 3 U 198/15; OLG Hamm, Beschluss vom



14.01.2016 – I-4 U 137/15; OLG Köln, Beschluss vom 10.07.2017 – 6 W 71/17 (**Anlage K 11**), Beschluss vom 05.07.2017 – 6 W 75/17 - und Beschluss vom 30.05.2017 – 6 W 16/17; OLG München, Beschluss vom 15.09.2016 – 6 U 4725/15, Beschluss vom 19.06.2017 – 29 W 933/17 und Beschluss vom 15.09.2017 – 29 W 1471/17; KG Berlin, Beschluss vom 28.06.2016 – 5 W 123/16; OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.03.2017 – 3 W 532/17; OLG Braunschweig, Beschluss vom 06.10.2017 – 2 W 116/17). Der BGH hat diese Streitwertrechtssprechung ausdrücklich mit Urteilen jeweils vom 05.10.2017 in den Revisionsverfahren - I ZR 232/16, I ZR 4/17 und I ZR 229/16 - mit den darin enthaltenen Streitwertbeschlüssen bestätigt und den Streitwert für den Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen § 16a Abs. 1 EnEV – jetzt § 87 Abs. 1 GEG – bei bereits einer Wohnimmobilie auf jeweils 30.000,00 EUR festgesetzt.

5. Sonstiges

Sofern das Gericht noch weiteren Sachvortrag zu erheblichen Tatsachen oder weitere Beweisantritte des Klägers für geboten erachtet oder Anträge noch nicht als sachdienlich ansieht, wird um einen Hinweis nach § 139 Abs. 1 ZPO so früh gebeten, dass Erklärungen rechtzeitig und vollständig vor der mündlichen Verhandlung abgegeben werden können.

Roland Demleitner
Rechtsanwalt